



Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“

(Wasserversorgungssatzung)

**Lesefassung
(Stand 19.10.2004)**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung
- § 10 Grundstücksbenutzung
- § 11 Hausanschluss
- § 12 Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze
- § 13 Kundenanlage
- § 14 Antrag zur Wasserversorgung
- § 15 Inbetriebnahme der Kundenanlage
- § 16 Überprüfung der Kundenanlage
- § 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten
- § 18 Zutrittsrecht
- § 19 Messung
- § 20 Nachprüfung der Messeinrichtungen
- § 21 Ablesung
- § 22 Verwendung des Wassers
- § 23 Standrohre
- § 24 Einstellung der Versorgung
- § 25 Maßnahmen an der öffentlichen Wasseranlage
- § 26 Anzeigepflichten
- § 27 Haftung
- § 28 Benutzungsgebühren, Beiträge
- § 29 Ordnungswidrigkeiten
- § 30 Sprachliche Gleichstellung
- § 31 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Sachsen-Anhalt (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), sowie §§ 146, 147 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.04.1998 (GVBl. S. 186) in der jeweils derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Bode-Wipper“ in ihrer Sitzung am 19.10.2004 folgende Wasserversorgungs-satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Bode-Wipper“ (nachfolgend WAZV „Bode-Wipper“ genannt) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Wasserversorgung (Trinkwasser) in seinem Versorgungsgebiet als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Wasserversorgung erfolgt mittels öffentlicher Wasserversorgungsanlagen.
- (3) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erneuerung, Änderung, Erweiterung, Abtrennung und Beseitigung bestimmt der WAZV „Bode-Wipper“ im Rahmen der ihm obliegenden Wasserversorgungspflicht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Betrieb öffentlicher Wasserversorgungsanlagen, überhaupt oder in bestimmter Weise, besteht nicht.
- (6) Soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist, gilt die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Wasserversorgung im Sinne dieser Satzung umfasst die Aufgabe, im Versorgungsgebiet des WAZV „Bode-Wipper“ die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen, wie Industrie, Landwirtschaft, öffentliche Einrichtungen und dergleichen ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen.
- (2) Anlagen für die Versorgung mit Trinkwasser, die dem allgemeinen Gebrauch dienen (öffentliche Wasserversorgung), sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.
- (3) Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören:
 - Verbindungsleitungen, Wasserversorgungsleitungen (Hauptleitungen) einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie z. B. Druckerhöhungsanlagen, Hochbehälter
 - Hausanschlüsse (Anschlussleitungen)

- (4) Verbindungsleitungen sind Hauptleitungen vom Fernwassersystem sowie zwischen den Orten.
- (5) Wasserversorgungsleitungen (Verteilungsnetz) sind Hauptleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen die Hausanschlüsse abgehen.
- (6) Druckerhöhungsanlagen sind Anlagen, um Trinkwasser mit dem erforderlichen Druck zu liefern.
- (7) Hochbehälter sind Anlagen zum Speichern von Trinkwasser zur Sicherung einer ausreichenden Trinkwasserversorgung.
- (8) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Wasserversorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt mit der Verbindung an der Abzweigstelle der Wasserversorgungsleitung und endet mit der Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler. Ist kein Wasserzähler vorhanden, endet der Hausanschluss mit der ersten Hauptabsperrarmatur hinter der Grundstücksgrenze. Die Anschlussgrößen werden nach der Nennweite DN (in mm) angegeben.
- (9) Wasserzähleranlagen in Fließrichtung gesehen bestehen aus der Absperrarmatur vor dem Wasserzähler, der Zählerverbindung, der Messeinrichtung (Wasserzähler), dem Schiebestück, dem Rückflussverhinderer, der Absperrarmatur mit Entleerungsvorrichtung hinter dem Wasserzähler und dem Wasserzählerbügel. Wasserzählergrößen werden nach dem Nenndurchfluss Q_n (m^3/h) angegeben.
- (10) Die Kundenanlage beginnt hinter der Hauptabsperrvorrichtung hinter dem Wasserzähler bzw. mit der ersten Absperrvorrichtung hinter der Grundstücksgrenze. Die Entleerungsvorrichtung, der Rückflussverhinderer hinter dem Wasserzähler und der Wasserzählerbügel gehören bereits zur Kundenanlage.
- (11) Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und solche Personen, die rechtmäßig die tatsächliche Gewalt ausüben.
- (12) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Versorgungsgebiet des WAZV „Bode-Wipper“ liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Wasserversorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Wasserversorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende geändert wird. Welche Grundstücke erschlossen werden, bestimmt der WAZV „Bode-Wipper“ unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten.

- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine Wasserversorgungsleitung kann an die Bedingung geknüpft werden, dass der Grundstückseigentümer die entstehenden Mehraufwendungen und Kosten der Herstellung, Erneuerung und Veränderung trägt und auf Verlangen Sicherheiten stellt, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem WAZV „Bode-Wipper“ erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

§ 4 Anschlusszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück, auf dem Trinkwasser benötigt wird, binnen 2 Monaten nach Aufforderung durch den WAZV „Bode-Wipper“ an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Wasserversorgungsanlage grenzt oder es unmittelbar Zugang zu einem solchen Grundstück durch einen Privatweg hat oder ein gesichertes Leitungsrecht besteht.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZV „Bode-Wipper“ einzureichen. Die entstandenen Kosten sind dem WAZV „Bode-Wipper“ vom Antragsteller zu erstatten.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trinkwasser aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet ist der Anschlussnehmer und alle Benutzer des Grundstückes.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- (2) Der WAZV „Bode-Wipper“ räumt dem Anschlussnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf, bei dem Trinkwasser benötigt wird, zu beschränken.

- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim WAZV „Bode-Wipper“ einzureichen.
- (4) Der Anschlussnehmer kann die zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.
- (5) Der Anschlussnehmer hat dem WAZV „Bode-Wipper“ vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage dieses Vorhaben im Rahmen des Antrages gemäß Abs. 3 mitzuteilen. Er hat durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung sicherzustellen, so dass von seiner Eigenversorgungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Die Leitungen und Entnahmestellen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu kennzeichnen.

§ 8

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trinkwasser) entsprechen. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist verpflichtet, das Wasser mit dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist, dabei sind die Belange des Anschlussnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Anschlussnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.
- (3) Wirtschaftliche und technische Gründe können gegen eine generelle Vorhaltung der üblichen Versorgungsdrücke, insbesondere bei historisch gewachsenen Versorgungsfällen und bei besonderen topographischen Verhältnissen, sprechen. In diesen Fällen muss der Anschlussnehmer selbst die Voraussetzungen für einen ausreichenden Druck schaffen.

§ 9

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Der WAZV „Bode-Wipper“ ist in seinem Versorgungsgebiet verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht :
 1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 2. soweit und solange der WAZV „Bode-Wipper“ an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der WAZV „Bode-Wipper“ hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Der WAZV „Bode-Wipper“ hat die Anschlussnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.

Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung:

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist oder der WAZV „Bode-Wipper“ die Unterbrechung der Versorgung nicht zu vertreten hat

oder

2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 10 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Grundstückseigentümer hat für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen von Schildern und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im gleichen Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über die Art und den Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.

§ 11 Hausanschluss

- (1) Jedes Grundstück soll einen eigenen Hausanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so kann jedes Gebäude über einen eigenen Hausanschluss angeschlossen werden.
- (2) Der Hausanschluss gehört vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Er wird ausschließlich vom WAZV „Bode-Wipper“ oder einem von ihm beauftragten Unternehmen hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Abtrennung und Beseitigung des Hausanschlusses auf dem Grundstück zu schaffen. Hierzu gehören insbesondere die Erdarbeiten und Mauerdurchbrüche. Der Anschlussnehmer darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (3) Der Hausanschluss darf nicht überbaut werden. Die Leitung darf durch Bodenabtrag nicht frostgefährdet werden. Die ständige Zugänglichkeit ist zu sichern.
- (4) Bei der Versorgung einzelner Grundstücke außerhalb der geschlossenen Bebauung ist vom Anschlussnehmer in unmittelbarer Nähe der Einbindestelle der Anschlussleitung in die Wasserversorgungsleitung ein Wasserzählerschacht bzw. Wasserzählerschrank zu errichten. Für den Teil der Anschlussleitung hinter der Messeinrichtung,

welcher sich im Eigentum des Anschlussnehmers befindet, trägt dieser die Kosten für die Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung, Abtrennung und Beseitigung.

- (5) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem WAZV „Bode-Wipper“ oder dessen Beauftragten vom Anschlussnehmer unverzüglich mitzuteilen.

§ 12

Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze

- (1) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
- a) das Grundstück unbebaut ist oder
 - b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die mehr als 15 m lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

§ 13

Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Kundenanlage hinter dem Hausanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des WAZV „Bode-Wipper“, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Kundenanlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Kundenanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Kundenanlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den WAZV „Bode-Wipper“ oder durch ein in sein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen erfolgen. Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, können unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des WAZV „Bode-Wipper“ zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (zum Beispiel DIN-, DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- (5) Der Grundstückseigentümer hat nach Vorgaben des WAZV „Bode-Wipper“ die baulichen Voraussetzungen auf seinem Grundstück / in seinem Gebäude für die Errichtung des Anschlusses zu schaffen.
- (6) Die Anlage darf nicht als Schutzerdung für Elektrogeräte oder Potentialausgleich verwendet werden.

§ 14

Antrag und Genehmigung zur Wasserversorgung

- (1) Der Antrag zur Wasserversorgung ist beim WAZV „Bode-Wipper“ unter Verwendung eines dort erhältlichen Vordruckes vom Grundstückseigentümer zeitgleich mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Wasserversorgungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. Dieser Antrag ist ebenfalls zu stellen, sobald davon auszugehen ist, dass auf einem Grundstück Trinkwasser benötigt wird. In den Fällen des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Satzung ist der Antrag zur Wasserversorgung spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag zwei Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage hat zu enthalten:
 - a) bei Wohngrundstücken sind die Angaben entsprechend dem Vordruck mit den entsprechenden Anlagen einzureichen,
 - b) bei gewerblichen / landwirtschaftlichen Betrieben eine Beschreibung der Art und Umfang der Produktion und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlichen Wasserbedarfs nach Menge und Beschaffenheit,
 - c) 2 Lagepläne zum Grundstück im Maßstab 1 : 500 mit allen Grundstücksgrenzen und Gebäuden sowie den Bezug zur Straßenlage und Anschlusspunkt sowie Eigenversorgungsanlagen.

Der WAZV „Bode-Wipper“ kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Wasserversorgung erforderlich sind.

- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim WAZV „Bode-Wipper“ vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Der Antragsteller hat dem WAZV „Bode-Wipper“ alle für die Herstellung und Entfernung des Bauwasseranschlusses entstehenden Kosten zu erstatten.
- (4) Der WAZV „Bode-Wipper“ erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Der WAZV „Bode-Wipper“ entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen das Grundstück / Gebäude anzuschließen ist oder eine Versagung der Genehmigung erteilt werden muss.

§ 15

Inbetriebnahme der Kundenanlage

- (1) Der WAZV „Bode-Wipper“ oder dessen Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

- (2) Diese Inbetriebnahme der Kundenanlage ist beim WAZV „Bode-Wipper“ über das Installationsunternehmen zu beantragen.
- (3) Der WAZV „Bode-Wipper“ kann für die Inbetriebnahme vom Kunden Kostenerstattung verlangen. Die Kosten werden nach Einheitssätzen berechnet.

§ 16

Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Er hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der WAZV „Bode-Wipper“ berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Kundenanlage sowie durch deren Anschluss an das Wasserversorgungsnetz übernimmt der WAZV „Bode-Wipper“ keine Haftung für die Mängelfreiheit der Kundenanlage. Dies gilt nicht, wenn er bei der Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 17

Betrieb, Erweiterung und Änderung der Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen des Grundstückseigentümers, Mitteilungspflichten

- (1) Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZV „Bode-Wipper“ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem WAZV „Bode-Wipper“ vom Anschlussnehmer unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch Bemessungsgrößen für Gebühren, Kostenerstattungen und Beiträge ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

§ 18

Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Dienstausweis versehenen Mitarbeiter oder Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ ungehinderten Zutritt zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtung, oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen (Gebühren, Kostenerstattungen, Beiträge usw.) erforderlich ist.

§ 19

Messung

- (1) Der WAZV „Bode-Wipper“ stellt die vom Anschlussnehmer verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Diese Wassermenge gilt als zahlungspflichtig verbraucht und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie nutzbringend verwendet wurde oder durch Undichtigkeit oder sonstigen Schäden an der Kundenanlage verloren ging. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen

kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung außer Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

- (2) Der WAZV „Bode-Wipper“ hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Er bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtung. Die Messeinrichtung wird plombiert. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtung Aufgabe des WAZV „Bode-Wipper“. Er hat den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist und der Anschlussnehmer sich verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen einschließlich Plombenverschluss dem WAZV „Bode-Wipper“ unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

§ 20

Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Anschlussnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach dem Eichgesetz und der Eichordnung verlangen. Stellt der Anschlussnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim WAZV „Bode-Wipper“, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem WAZV „Bode-Wipper“ zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussberechtigten.
- (3) Die vom Anschlussnehmer zu tragenden Kosten der Nachprüfung von Messeinrichtungen umfassen auch die Kosten des Transportes sowie die des Ein- und Ausbaus der Messeinrichtung.

§ 21

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von Mitarbeitern des WAZV „Bode-Wipper“ oder von Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des WAZV „Bode-Wipper“ vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung leicht zugänglich ist.
- (2) Solange Mitarbeiter des WAZV „Bode-Wipper“ oder Beauftragte des WAZV „Bode-Wipper“ die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf der WAZV „Bode-Wipper“ den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 22 Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des WAZV „Bode-Wipper“ zulässig.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der WAZV „Bode-Wipper“ kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

§ 23 Standrohre

- (1) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten entnommen werden, sind hierfür Hydrantensandrohre des WAZV „Bode-Wipper“ mit Wasserzählern zu benutzen. Eine Genehmigung durch den WAZV „Bode-Wipper“ ist erforderlich.
- (2) Standrohre mit geeichten Messeinrichtungen zur Abgabe von Wasser oder für andere vorübergehende Zwecke können in beschränktem Umfang nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen befristet an Antragsteller vermietet werden. Der Mieter von Standrohren haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten auch durch Verunreinigungen dem WAZV „Bode-Wipper“ oder Dritten entstehen.
- (3) Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der WAZV „Bode-Wipper“ kann verlangen, das bei der Vermietung eine Sicherheit gestellt wird. Die Sicherheit wird nicht verzinst. Die Weitergabe des Standrohres an andere ist auch vorübergehend dem Mieter nicht gestattet. Geschieht dies dennoch, ist der WAZV „Bode-Wipper“ berechtigt, das Standrohr sofort einzuziehen.
- (4) Den örtlichen freiwilligen Feuerwehren wird gestattet, zur Brandbekämpfung eigene Standrohre ohne Messung zu verwenden. Die entnommenen Trinkwassermengen sind zu schätzen und dem Verband quartalsweise zu übermitteln.

§ 24 Einstellung der Versorgung

- (1) Der WAZV „Bode-Wipper“ ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussnehmer den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der WAZV „Bode-Wipper“ berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Der WAZV „Bode-Wipper“ kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Der WAZV „Bode-Wipper“ hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Einheitssätzen berechnet.

§ 25

Maßnahmen an der öffentlichen Wasserversorgungsanlage

Öffentliche Wasserversorgungsanlagen dürfen nur vom WAZV „Bode-Wipper“ selbst, von Beauftragten des WAZV „Bode-Wipper“ oder mit Zustimmung des WAZV „Bode-Wipper“ hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten, beseitigt und betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind unzulässig.

§ 26

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 4 dieser Satzung), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitzuteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen an der Wasserversorgungsanlage unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitzuteilen.
- (3) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (4) Wenn der Wasserbedarf sich erheblich ändert, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitzuteilen.

§ 27

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung die Kundenanlage und Verbrauchseinrichtung nicht ordnungsgemäß betrieben werden. Ferner hat der Verursacher den WAZV „Bode-Wipper“ von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Verband geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 25 dieser Satzung unbefugt Einrichtungen von Wasserversorgungsanlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAZV „Bode-Wipper“ durch den mangelhaften Zustand der Kundenanlage, ihrer vorschriftswidrigen Benutzung und ihrer nicht sachgemäßen Bedienung entstehen.

§ 28 Benutzungsgebühren, Beiträge

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen werden Beiträge, für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenerstattungsbeträge und für die Benutzung der Anlagen werden Benutzungsgebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 4 Abs. 1 und 2 sein Grundstück bzw. jedes Gebäude nicht an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anschließt;
- § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnimmt;
- § 7 Abs. 5 dem WAZV „Bode-Wipper“ nicht vor Errichtung einer Eigenversorgungsanlage Mitteilung macht oder nicht durch geeignete Maßnahmen die Netztrennung sicherstellt;
- § 10 Abs. 1 dem WAZV „Bode-Wipper“ das Verlegen von Leitungen, Anbringen von Schildern einschl. Zubehör nicht zulässt;
- § 11 Abs. 2 nicht die baulichen Voraussetzungen für den Grundstücksanschluss auf dem Grundstück schafft oder Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornimmt oder vornehmen lässt;
- § 11 Abs. 3 die Leitungen überbaut, frostgefährdet und die Zugänglichkeit nicht sichert;
- § 11 Abs. 5 Beschädigungen des Grundstücksanschlusses nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitteilt;
- § 12 Abs. 1 keinen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank nach Verlangen des WAZV „Bode-Wipper“ an der Grundstücksgrenze anbringt;
- § 12 Abs. 2 nicht die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich hält;
- § 13 Abs. 2 Anlagen nicht unter Beachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält;
- § 14 Abs. 1 den Antrag zur Wasserversorgung nicht oder nicht rechtzeitig stellt;
- § 14 Abs. 2 die notwendigen Angaben und Unterlagen nicht übermittelt;
- § 17 Abs. 1 Kundenanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAZV „Bode-Wipper“ oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind;

- § 17 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen der Kundenanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitteilt;
- § 18 den Zutritt nicht gestattet;
- § 19 Abs. 2 Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung entnimmt;
- § 19 Abs. 3 den Verlust, die Beschädigung und Störungen der Messeinrichtung dem WAZV „Bode-Wipper“ nicht unverzüglich mitteilt oder die Messeinrichtung nicht vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost schützt;
- § 22 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des WAZV „Bode-Wipper“ weiterleitet;
- § 23 Abs. 1 Hydrantenstandrohre ohne Genehmigung des WAZV „Bode-Wipper“ verwendet;
- § 24 Abs. 1 und 2 Wasser nach Einstellung der Versorgung ohne Zustimmung des WAZV „Bode-Wipper“ entnimmt;
- § 25 Eingriffe an der öffentlichen Wasserversorgung vornimmt;
- § 26 Abs. 2 Betriebsstörungen an der Wasserversorgung nicht unverzüglich dem WAZV „Bode-Wipper“ mitteilt;
- § 26 Abs. 3 den Wechsel des Eigentümers nicht unverzüglich schriftlich mitteilt;
- § 26 Abs. 4 die erhebliche Änderung des Wasserbedarfs nicht unverzüglich mitteilt.

(2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 30 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 31 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig treten die Wasserlieferungsbedingungen vom 09.12.1993 außer Kraft.

Staßfurt, den 19.10.2004

Dr. Rosenthal
Verbandsvorsitzender

(Siegel)